

## **Dreizehnte Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für Masterstudiengänge der Hochschule Aalen vom 22. Dezember 2015**

Auf Grund von § 8 Abs. 5 in Verbindung mit § 32 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz LHG) in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. S.1), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 1. April 2014 (GBl. S.99), in der Fassung ab dem 9. April 2004, hat der Senat der Hochschule Aalen - Technik und Wirtschaft am 2. Dezember 2015 folgende Änderung zur Studien- und Prüfungsordnung (SPO 29) beschlossen. Mit Verfügung vom 22. Dezember 2015 hat der Rektor dieser Änderung der Studien- und Prüfungsordnung zugestimmt.

### **Artikel 1 Änderungen**

#### **➤ Allgemeiner Teil**

##### **Geändert wird § 1b Abs. 1**

In Satz 1 wird das Wort „Modulteilprüfungen“ durch das Wort „Teilleistungen“ ersetzt.

---

##### **Geändert wird § 2 Abs. 4 und 5**

In Absatz 4 wird das Wort „Modulteilprüfungen“ durch das Wort „Teilleistungen“ ersetzt.

In Absatz 5 Satz 1 wird das Wort „Teilmodule“ durch das Wort „Teilleistungen“ ersetzt. In Satz 2 wird das Wort „Teilmodule“ durch das Wort „Teilleistungen“ ersetzt. In Satz 3 wird das Wort „Teilmodule“ durch das Wort „Teilleistungen“ ersetzt.

---

### **Geändert wird § 3**

In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Teilmodulen“ durch das Wort „Teilleistungen“ ersetzt. In Satz 2 wird das Wort „Teilmodulen“ durch das Wort „Teilleistungen“ ersetzt. In Satz 4 wird das Wort „Teilmodule“ durch das Wort „Teilleistungen“ ersetzt.

In Absatz 2 wird das Wort „Modulteilprüfungen“ durch das Wort „Teilleistungen“ ersetzt.

In Absatz 3 wird das Wort „Teilmodulen“ durch das Wort „Teilleistungen“ ersetzt.

---

### **Geändert wird § 4 Abs. 1 bis 4**

In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Modulteilprüfungen“ durch das Wort „Teilleistungen“ ersetzt. In Satz 2 wird das Wort „Modulprüfungen“ durch das Wort „Teilleistungen“ ersetzt.

In Absatz 2 wird das Wort „Modulteilprüfungen“ durch das Wort „Teilleistungen“ ersetzt.

In Absatz 3 wird das Wort „Modulteilprüfungen“ durch das Wort „Teilleistungen“ ersetzt.

In Abs. 4 wird nach dem Wort „Studierenden,“ der Text „die sich im Wintersemester 2015/16 im 6. oder einen höheren Fachsemester befinden und“ ersetzt. Nach dem letzten Satz wird der Text „Für Studierende die sich im Sommersemester 2016 im 6. Oder einem niedrigeren Fachsemester befinden, findet diese Regelung keine Anwendung.“

---

### **Geändert wird § 5 Abs. 2 und 4**

In Absatz 2 wird das Wort „Modulteilprüfungen“ durch das Wort „Teilleistungen“ ersetzt.

In Absatz 4 wird das Wort „Teilmodule“ durch das Wort „Teilleistungen“ ersetzt.

---

### **Geändert wird § 6**

Das Wort „Modulteilprüfungen“ durch das Wort „Teilleistungen“ ersetzt.

---

### **Geändert wird § 7b Abs. 3 Nr. 8**

In Absatz 3 Nr. 8 wird das Wort „Modulteilprüfungen“ durch das Wort „Teilleistungen“ ersetzt.

---

### **Geändert wird § 10 Abs. 2**

In Absatz 2 Nr. 2 wird das Wort „Modulteilprüfungen“ durch das Wort „Teilleistungen“ ersetzt.

---

---

### **Geändert wird die Überschrift von Abschnitt III**

In der Überschrift zu Abschnitt II wird das Wort „Modul“ durch das Wort „Modulprüfungen“ und das Wort „Modulteilprüfungen“ durch das Wort „Teilleistungen“ ersetzt.

---

---

### **Geändert wird § 11 Abs. 4 und 5**

In Absatz 4 wird das Wort „Modul“ durch das Wort „Modulprüfungen“ und das Wort „Modulteilprüfungen“ durch das Wort „Teilleistungen“ ersetzt.

In Absatz 5 Nr. 3 wird das Wort „Modul“ durch das Wort „Modulprüfungen“ und das Wort „Modulteilprüfungen“ durch das Wort „Teilleistungen“ ersetzt.

---

---

### **Geändert wird § 12 Abs. 2**

In Absatz 2 wird das Wort „Modulteilprüfungen“ durch das Wort „Teilleistungen“ ersetzt.

---

---

### **Geändert wird § 16 Abs. 2, 3 und 5**

In Absatz 2 wird der gesamte Text gestrichen und durch den Text „nicht besetzt“ ersetzt.

In Absatz 3 wird das Wort „Modulteilprüfungen“ durch das Wort „Teilleistungen“ ersetzt.

In Absatz 5 wird in Satz 1 das Wort „Modul“ durch das Wort „Modulprüfungen“ und das Wort „Modulteilprüfungen“ durch das Wort „Teilleistungen“ ersetzt.

In Satz 2 werden die Worte „Modulteilprüfungen“ durch das Wort „Teilleistungen“, die Worte „Modulteilprüfung“ durch das Wort „Teilleistungen“ ersetzt. In Satz 3 wird das Wort „Modulteilprüfungen“ durch das Wort „Teilleistungen“ ersetzt.

---

---

---

## Geändert wird § 17

In Absatz 2 wird das Wort „Modulteilprüfungen“ durch das Wort „Teilleistungen“, das Wort „Teilmoduls“ durch den Text „der Teilleistung“ und der Text „Modul/Teilmodulnote“ durch den Text „Modulnote / Teilleistungsnote“ ersetzt.

In Absatz 3 wird das Wort „Modulteilprüfung“ durch das Wort „Teilleistung“ ersetzt.

---

## Geändert wird § 18

In Absatz 1 wird das Wort „Modulteilprüfung“ durch das Wort „Teilleistung“ ersetzt.

In Absatz 2 wird das Wort „Modulteilprüfungen“ durch das Wort „Teilleistungen“ ersetzt.

In Absatz 3 Nr. 3 wird das Wort „Modulteilprüfung“ durch das Wort „Teilleistung“ ersetzt.

In Absatz 4 wird das Wort „Modulteilprüfung“ durch das Wort „Teilleistung“ ersetzt.

In Absatz 7 wird das Wort „Teilmodulen“ durch das Wort „Teilleistungen“ ersetzt.

In Absatz 8 wird das Wort „Modulteilprüfungen“ durch das Wort „Teilleistungen“ ersetzt.

---

## Geändert wird § 21 Abs. 6

In Abs. 6 Satz 2 wird der Text „bei nicht benoteten Leistungen“ und der Text „, bei benoteten Leistungen wird ggf. eine vorhandene Note übernommen bzw. wenn keine Note vorhanden ist, die Note 4,0 verbucht.“ gestrichen.

---

## Geändert wird § 22

In der Überschrift wird das Wort „Modulteilprüfungen“ durch das Wort „Teilleistungen“ ersetzt.

In Absatz 1 wird das Wort „Modulteilprüfungen“ durch das Wort „Teilleistungen“ ersetzt.

In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „Modulteilprüfungen“ durch das Wort „Teilleistungen“ ersetzt. In Satz 2 werden die Worte „Modulteilprüfung“ durch das Wort „Teilleistung“ ersetzt.

In Absatz 3 wird das Wort „Modulteilprüfung“ durch das Wort „Teilleistung“ ersetzt.

In Absatz 4 wird das Wort „Modulteilprüfungen“ durch das Wort „Teilleistungen“ ersetzt.

In Absatz 5 wird das Wort „Modulteilprüfungen“ durch das Wort „Teilleistungen“ ersetzt.

---

### **Geändert wird § 22a Abs. 2**

In Absatz 2 wird das Wort „Teilmodulen“ durch das Wort „Teilleistungen“ ersetzt.

---

---

### **Geändert wird § 23 Abs. 2**

In Absatz 2 wird das Wort „Modul“ durch das Wort „Modulprüfungen“ und das Wort „Modulteilprüfungen“ durch das Wort „Teilleistungen“ ersetzt.

---

---

### **Geändert wird § 24**

In Absatz 1 wird das Wort „Modul“ durch das Wort „Modulprüfungen“ und das Wort „Modulteilprüfungen“ durch das Wort „Teilleistungen“ ersetzt.

In Absatz 2 wird das Wort „Modul“ durch das Wort „Modulprüfungen“ und das Wort „Modulteilprüfungen“ durch das Wort „Teilleistungen“ ersetzt.

---

---

### **Geändert wird § 27 Abs. 1**

In Absatz 1 wird das Wort „Teilmodule“ durch das Wort „Teilleistungen“ ersetzt.

---

---

### **Geändert wird § 31 Abs. 2**

In Absatz 1 wird das Wort „Modulteilprüfungen“ durch das Wort „Teilleistungen“ ersetzt.

---

---

### **Geändert wird § 36 Abs. 4**

In Absatz 4 wird das Wort „Modul“ durch das Wort „Modulprüfungen“ und das Wort „Modulteilprüfungen“ durch das Wort „Teilleistungen“ ersetzt.

---

---

## ➤ **Besonderer Teil**

### **Geändert wird § 38 Abs. 1**

In Absatz 1 erster Spiegelstrich wird das Wort „Modulteilprüfungen“ durch das Wort „Teilleistungen“ ersetzt.

In Absatz 1 zweiter Spiegelstrich wird das Wort „Modulteilprüfungen“ durch das Wort „Teilleistungen“ ersetzt.

---

### **Geändert wird § 41 Abs. 2 Master Leadership in Industrial Sales and Technology**

In Absatz 2 wird der Text “zu diesem Studiengang folgende Voraussetzungen: Abgeschlossenes Studium mit mindestens sieben Semestern Regelstudienzeit (Diplom- oder Bachelor-Abschluss) in facheinschlägigen Studiengängen mit 210 Kreditpunkten (CP) bei überdurchschnittlichen Leistungen. Abweichungen hiervon sind in der Zulassungssatzung geregelt und bedürfen der Zustimmung der Auswahlkommission.“ gestrichen.

---

### **Geändert wird § 41 - Curriculum Master Leadership in Industrial Sales and Technology**

Das Modul 23030 Design and Assessment of Technical Systems (Entwurf und Bewertung Technischer Systeme) mit den zugehörigen Lehrveranstaltungen 23301 Vertiefung Festigkeitslehre (Advanced Strength Calculations) und 23302 Angewandte Maschinendynamik (Applied Machine Dynamics) wird gestrichen.

Neu eingefügt wird Modul 23096 Wahlfach I im 1. Semester im Umfang von 5 CP.

Neu eingefügt wird Modul 23097 Wahlfach II im 1. Semester im Umfang von 5 CP.

Neu eingefügt wird Modul 23098 Wahlfach III im 2. Semester im Umfang von 5 CP.

Nach dem Wahlfach III wird das Wort „Wahlpflichtmodule“ durch den Text „Es können Wahlpflichtfächer aus dem Angebot des Studiengangs oder anderer Masterangebote der Hochschule Aalen oder auch anderer Hochschulen belegt werden. Insgesamt sind 10 der 15 CP aus dem Angebot der Hochschule Aalen zu wählen. Die ausgewählten Wahlpflichtmodule sind durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu genehmigen.“ ersetzt.

Gestrichen werden die Wahlmodule 23040 Applied Science and Technology mit zugehörigen Lehrveranstaltungen, 23570 Professional Sales and Negotiation mit zugehöriger Lehrveranstaltung, 23520 Modulbildung und Simulation mit zugehöriger Lehrveranstaltung, 23430 Dienstleistungsmanagement mit zugehöriger Lehrveranstaltung, 23540 Unternehmensbesteuerung mit zugehöriger Lehrveranstaltung, 23550 Elektromobilität – Hybridantriebe und Betriebsstrategie mit zugehöriger Lehrveranstaltung, 23560 Product und Innovation Management mit zugehörigen Lehrveranstaltungen, 23510 Leadership Excellence and Communication mit zugehörigen

Lehrveranstaltungen, 23610 Sales and Marketing Consulting Project mit zugehöriger Lehrveranstaltung, 23041 Strategy Projekt mit zugehöriger Lehrveranstaltung, 23620 Externes Wahlfach mit zugehöriger Lehrveranstaltung.

Gestrichen wird der Text „\* Der erforderliche Gesamtumfang an Modulen aus dem Wahlpflichtbereich beträgt 15 CP. Dabei können Leistungen aus dem Wahlbereich des Studienganges "Leadership in Industrial Sales and Technology" belegt werden sowie auch Leistungen aus anderen Masterangeboten der Hochschule Aalen oder auch anderer Hochschulen. Die Erbringung der Leistungen des Wahlpflichtbereichs bedarf grundsätzlich der Genehmigung durch den Prüfungsamtsleiter des Studienganges. Die obere Aufstellung ist nur beispielhaft, es kann zu Abweichungen/Erweiterungen kommen. Die aktuellen Wahlfächer werden immer zu Beginn des Semesters bekannt gegeben.“

---

## **Artikel 2**

### **Inkrafttreten**

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

22. Dezember 2015

Gez.  
Prof. Dr. Gerhard Schneider  
Rektor